

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. November 1990

über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(90/642/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die pflanzliche Erzeugung nimmt in der Gemeinschaft
einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Ernteertrag wird immer wieder durch Schadorga-
nismen und Unkraut beeinträchtigt.

Der Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gegen
Schadorganismen ist unerlässlich, um Ertragseinbußen
oder Schäden am Erntegut zu verhindern und darüber
hinaus die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.

Eine der wichtigsten Methoden zum Schutz von Pflanzen
und Pflanzenerzeugnissen vor der Schädigung solcher
Organismen sind chemische Schädlingsbekämpfungsmittel.
Es ist jedoch wünschenswert, daß für die verbindlichen
Höchstgehalten die niedrigsten Werte festgesetzt
werden, die in Anbetracht der ordnungsgemäßen Anwen-
dung der landwirtschaftlichen Techniken zu vertreten
sind.

Schädlingsbekämpfungsmittel haben aber nicht nur
günstige Auswirkungen auf die pflanzliche Erzeugung, da
es sich dabei in der Regel um gefährliche Stoffe oder um
Präparate mit gefährlichen Nebenwirkungen handelt.

Zahlreiche Schädlingsbekämpfungsmittel sowie ihre
Stoffwechsel- bzw. Abbauprodukte können für die
Verbraucher pflanzlicher Erzeugnisse schädlich sein.
Schädlingsbekämpfungsmittel sollen deshalb nicht so
verwendet werden, daß sie eine Gefahr für die mensche-
liche oder tierische Gesundheit und die Umwelt bilden.

Die Gemeinschaft sollte zur ökologischen Agrarwirtschaft
ermutigen.

In der Richtlinie 76/895/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 89/186/EWG ⁽⁵⁾, wurden Höchstgehalten an
Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und
in Obst und Gemüse festgesetzt und der freie Verkehr mit
Erzeugnissen, bei denen diese Höchstwerte nicht über-
schritten werden, gewährleistet. Allerdings gestattet die
vorgenannte Richtlinie den Mitgliedstaaten in Fällen, in
denen dies gerechtfertigt ist, Erzeugnisse, deren Schad-
stoffkonzentration über diesen Höchstgehalten liegt, in
ihrem eigenen Hoheitsgebiet zum freien Verkehr zuzu-
lassen.

Diese letztgenannte Bestimmung führt in einigen Fällen
immer noch zu Unterschieden zwischen den Mitglied-
staaten bezüglich der zulässigen Höchstgehalten an diesen
Rückständen, die wiederum zu Handelshemmnissen
führen und somit den freien Warenverkehr in der
Gemeinschaft behindern können. Im Hinblick auf die
Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 sind diese
Hemmnisse zu beseitigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 46 vom 25. 2. 1989, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 329 vom 30. 12. 1989, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1989, S. 36.

Daher ist die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur Genehmigung höherer Grenzwerte abzuschaffen, und es sind für alle Mitgliedstaaten verbindliche Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Wirkstoffe auf und in Obst und Gemüse festzusetzen, die beim Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse einzuhalten sind.

Ebenso müssen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft verbindliche Höchstgehalte an bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in anderen pflanzlichen Erzeugnissen festgesetzt werden.

Durch die Einhaltung der Höchstgehalte wird im übrigen der freie Warenverkehr sowie ein ausreichender Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleistet.

Die Festsetzung verbindlicher Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln bedarf allerdings langwieriger technischer Prüfungen; daher können solche Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die die Richtlinie 76/895/EWG maßgebend ist, nicht sofort verbindlich festgesetzt werden.

Infolgedessen ist es erforderlich, eine gesonderte Regelung zur Festsetzung solcher Höchstgehalte anzunehmen, mit der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Zuge der Festsetzung von Höchstgehalten aus der Richtlinie 76/895/EWG herausgenommen und in die betreffende Regelung einbezogen werden.

Dementsprechend läßt die vorliegende Richtlinie die Richtlinie 76/895/EWG unberührt, die nach wie vor für eine Reihe von in der vorliegenden Richtlinie nicht aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmitteln maßgebend ist.

Für die Aufstellung einer Liste von Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln und die Festsetzung der entsprechenden Höchstgehalte ist der Rat zuständig. Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln können jedoch solange nicht in diese Liste aufgenommen werden, wie sie unter die Richtlinie 76/895/EWG fallen.

Die vorliegende Richtlinie sollte auch für nach Drittländern ausgeführte Erzeugnisse gelten, es sei denn, die Einfuhrländer fordern nachweislich besondere Behandlungen, die zwangsläufig höhere als die in dieser Richtlinie für die Gemeinschaft festgesetzten Höchstwerte zur Folge haben. Sie sollte allerdings nicht für Erzeugnisse zur Herstellung von Erzeugnissen, die nicht Nahrungsmittel und Futtermittel sind, und nicht für Saat- oder Pflanzgut gelten.

Damit die Einhaltung dieser Richtlinie beim Inverkehrbringen der Erzeugnisse gewährleistet ist, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen ergreifen. Für die Planung und Durchführung der erforderlichen Inspektionen sowie die Übermittlung ihrer Ergebnisse gilt die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾.

Es sind gemeinschaftliche Probenahme- und Analyseverfahren festzulegen, wobei die Analyseverfahren zumindest

als Referenzmethoden herangezogen werden müssen. Die Festlegung solcher Methoden ist eine technische und wissenschaftliche Durchführungsmaßnahme, die in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission nach einem entsprechenden Verfahren im Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz beschlossen werden muß. Die Analysemethoden müssen den Kriterien im Anhang der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln⁽²⁾ entsprechen.

Spätere Änderungen der Liste von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, auf oder in denen solche Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln auftreten können, sind vom Rat zu erlassen.

Sollte sich in der Folge herausstellen, daß die festgelegten Höchstgehalte eine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellen, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sie vorübergehend herabzusetzen. Auch in diesem Fall bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für die in Spalte 1 des Anhangs aufgeführten Erzeugnisgruppen, für die in Spalte 2 Beispiele genannt werden, soweit diese Erzeugnisse oder die in Spalte 3 des Anhangs genannten Teile dieser Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten.

Die Liste der betreffenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und der entsprechenden Höchstgehalte wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschlossen. Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln dürfen nicht in die Liste aufgenommen werden, solange für sie ein Höchstgehalt gemäß der Richtlinie 76/895/EWG gilt.

(2) Diese Richtlinie läßt unberührt:

a) die Biphenyl (Diphenyl), Orthophenylphenol, Natriumorthophenylphenat und 2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol (Thiabendazol) betreffenden Vorschriften der Richtlinie 64/54/EWG des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽³⁾; zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/585/EWG⁽⁴⁾; diese Vorschriften gelten solange für die Verwendung dieser Stoffe weiter, bis diese Stoffe und ihre Höchstgehalte in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 43.

- b) die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/519/EWG ⁽²⁾;
- c) die Richtlinie 76/895/EWG;
- d) die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 88/298/EWG ⁽⁴⁾.

(3) Diese Richtlinie gilt auch für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind. Jedoch gelten die nach dieser Richtlinie festgelegten Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht für vor der Ausfuhr behandelte Erzeugnisse, wenn sich hinreichend nachweisen läßt, daß

- a) das Bestimmungsdrittland diese besondere Behandlung verlangt, um der Einschleppung von Schadorganismen in sein Hoheitsgebiet vorzubeugen, oder
- b) die Behandlung notwendig ist, um die Erzeugnisse während des Transports nach dem Bestimmungsdrittland und der Lagerung in diesem Land vor Schadorganismen zu schützen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für die unter Absatz 1 fallenden Erzeugnisse, sofern sich hinreichend nachweisen läßt, daß sie

- a) für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und Futtermitteln,
- b) für die Aussaat oder das Auspflanzen bestimmt sind.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie

- a) sind „Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln“ Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihrer Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte, die in der in Artikel 1 genannten Liste aufgeführt sind und auf oder in unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen auftreten;
- b) ist „Inverkehrbringen“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse nach der Ernte.

Artikel 3

(1) Die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse oder gegebenenfalls Teile davon dürfen ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens keine höheren als die in der Liste gemäß Artikel 1 aufgeführten Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweisen.

Bei getrockneten Erzeugnissen, für die keine Höchstgehalten festgelegt wurden, gilt der Höchstwert gemäß der in

Artikel 1 genannten Liste unter Berücksichtigung der aufgrund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten zumindest durch Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Höchstgehalten gemäß Absatz 1. Die notwendigen Inspektionen werden gemäß der Richtlinie 89/397/EWG, insbesondere des Artikels 4, durchgeführt.

Artikel 4

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen Vorausschätzungsprogramme auf, in denen die Art und die Häufigkeit der Kontrollen festgelegt werden, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums gemäß Artikel 3 Absatz 2 durchzuführen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 1. August alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Programme im vorhergehenden Jahr und geben dabei folgendes an:

- die Kriterien, nach denen diese Programme ausgearbeitet worden sind,
- die Anzahl und die Art der durchgeführten Kontrollen sowie
- die Anzahl und die Art der festgestellten Verstöße.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten, nachdem sie diese im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz konsultiert hat, alljährlich vor dem 1. November, zum ersten Mal im Jahr 1993, eine Empfehlung für ein koordiniertes Kontrollprogramm für das folgende Jahr. Diese Empfehlung kann Gegenstand weiterer Anpassungen sein, die während der Durchführung des koordinierten Programms erforderlich werden.

In dem koordinierten Programm werden insbesondere die Kriterien angegeben, die bei seiner Durchführung vorrangig anzuwenden sind.

Die Informationen nach Absatz 2 enthalten gesonderte, spezielle Angaben über die Durchführung des koordinierten Programms.

(4) Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Annahme dieser Richtlinie, übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet wegen des Auftretens von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln weder untersagen noch behindern, wenn die betreffende Menge dieser Rückstände auf oder in den Erzeugnissen oder gegebenenfalls Teilen davon die in Artikel 1 bezeichneten Höchstgehalten nicht überschreitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 38.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 53.

Artikel 6

(1) Für die zur Durchführung der Kontrollen nach Artikel 3 erforderliche Probenahme bei Obst und Gemüse sind die Verfahren der Richtlinie 79/700/EWG der Kommission⁽¹⁾ maßgebend. Die zur Durchführung dieser Kontrollen notwendigen Probenahmeverfahren für andere Erzeugnisse als Obst und Gemüse und Analysemethoden für alle Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.

Das Bestehen gemeinschaftlicher Analysemethoden hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, andere erprobte und wissenschaftlich anerkannte Methoden anzuwenden, sofern dadurch der freie Verkehr mit Erzeugnissen, die bei Heranziehung von Gemeinschaftsmethoden nachweislich dieser Richtlinie entsprechen, nicht behindert wird. Treten bei der Auswertung der Ergebnisse Differenzen auf, so sind die mit den Gemeinschaftsmethoden erzielten Ergebnisse maßgebend.

(2) Die Analysemethoden gemäß Absatz 1 müssen den Kriterien des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die anderen nach Absatz 1 angewandten Methoden.

Artikel 7

Änderungen des Anhangs aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts werden vom Rat vorgenommen, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt.

Artikel 8

(1) Vertritt ein Mitgliedstaat infolge neuer Erkenntnisse oder infolge einer Neubewertung vorliegender Erkenntnisse die Auffassung, daß ein in der Liste gemäß Artikel 1 festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt und daher rasch gehandelt werden muß, so kann er diesen für sein Hoheitsgebiet vorläufig herabsetzen. In diesem Fall teilt er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die Kommission prüft alsbald die von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 mitgeteilten Gründe unter Anhörung der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz (nachstehend „Ständiger Ausschuß“ genannt); sie nimmt dazu unverzüglich Stellung und ergreift geeignete Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach einer solchen Unterrichtung den Rat mit den Maßnahmen der Kommission befasen. Der Rat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 15. 8. 1979, S. 26.

(3) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die in der Liste gemäß Artikel 1 festgesetzten Höchstgehalte zu ändern sind, um die in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu beheben und die menschliche Gesundheit zu schützen, so leitet sie zur Annahme dieser Änderungen das Verfahren des Artikels 10 ein. Hat der Mitgliedstaat Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen, so kann er sie so lange beibehalten, bis der Rat oder die Kommission im Wege des vorgenannten Verfahrens entschieden haben.

Artikel 9

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ständigen Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt bei Entscheidungen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu erlassen hat, mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages festgesetzten Mehrheit zustande. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß werden nach Maßgabe des letztgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die von ihr beabsichtigten Maßnahmen, sofern sie der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses entsprechen.

(4) Entsprechen die Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 10

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates unverzüglich den Ständigen Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt bei Entscheidungen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu erlassen hat, mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages festgesetzten Mehrheit zustande. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß werden nach Maßgabe des letztgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die von ihr beabsichtigten Maßnahmen, sofern sie der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses entsprechen.

(4) Entsprechen die Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die betreffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannte Maßnahme erlassen, nehmen diese Maßnahmen selbst auf

die vorliegende Richtlinie Bezug oder werden sie bei ihrer amtlichen Veröffentlichung von einer entsprechenden Bezugnahme begleitet. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme regeln die Mitgliedstaaten.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

ANHANG

Liste der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und Teile von Erzeugnissen, für die die Höchstgehalte gelten

Anmerkung: Unter den Begriff „frische“ Erzeugnisse fallen hier auch gekühlte oder gefrorene Erzeugnisse.

Erzeugnisgruppe	Darunter fallende Erzeugnisse	Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstgehalte beziehen
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker ; Schalenfrüchte		
i) ZITRUSFRÜCHTE	Pampelmusen (einschließlich Grapefruits und ähnliche Hybriden) Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und ähnliche Hybriden) Orangen	} ganzes Erzeugnis
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schalen)	Mandeln Paranüsse Kaschu-Nüsse Eßkastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekan-Nüsse Pinienkerne Pistazienkerne Walnüsse	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Schale
iii) KERNOBST	Äpfel Birnen Quitten	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele
iv) STEINOBST	Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele
v) BEEREN- UND KLEINOBST	a) <i>Tafel- und Kellertrauben</i> b) <i>Erdbeeren</i> (ohne Wildfrüchte) c) <i>Strauchbeerenobst</i> (ohne Wildfrüchte): Brombeeren (aufrechtwachsende und rankende Formen) Loganbeeren Himbeeren d) <i>Andere Kleinfrüchte und Beeren</i> (ohne Wildfrüchte): Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße) Stachelbeeren e) <i>Wildfrüchte</i>	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Kelche und Stiele (falls vorhanden); bei Johannisbeeren Früchte mit Stielen

Erzeugnisgruppe	Darunter fallende Erzeugnisse	Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstgehalte beziehen
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel	ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele (falls vorhanden) bzw. bei Ananas nach Entfernung der Krone

2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet

i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	Rote Rüben Karotten und Möhren Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzeln Radieschen und Rettich Schwarzwurzeln Bataten Kohlrüben Speiserüben Yamswurzeln	ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Köpfe und anhaftenden Erde (falls vorhanden) (Entfernung der Erde durch Abspülen unter fließendem Wasser oder durch schonendes Bürsten des trockenen Erzeugnisses)
ii) ZWIEBELGEMÜSE	Knoblauch Speisezwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln	Zwiebeln (getrocknet), Schalotten (getrocknet), Knoblauch (getrocknet): ganzes Erzeugnis nach Entfernung der lose anhaftenden Schale und der Erde (falls vorhanden); Zwiebeln, Schalotten und Knoblauch, nicht getrocknet, Frühlingszwiebeln: ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Wurzeln und Erde (falls vorhanden)
iii) FRUCHTGEMÜSE	a) <i>Solanacea</i> : Tomaten Paprika Auberginen Pepinos b) <i>Cucurbitaceae mit genießbarer Schale</i> : Gurken aller Arten Zucchini c) <i>Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale</i> : Melonen Kürbisse Wassermelonen d) <i>Zuckermais</i>	ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele entlieschte Kolben

Erzeugnisgruppe	Darunter fallende Erzeugnisse	Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstgealte beziehen
4. Ölsaaten	Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Rübensamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen	ganze Samen nach Entfernung der Kapseln, Schalen bzw. Schoten, falls möglich
5. Kartoffeln	Frühe und gelagerte Kartoffeln	ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Erde (falls vorhanden) (Entfernung der Erde durch Abspülen unter fließendem Wasser bzw. durch schonendes Bürsten des trockenen Erzeugnisses)
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)		ganzes Erzeugnis
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nichtkonzentriertes Hopfenpulver		ganzes Erzeugnis